

2. die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen (Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der beständigen Stellenpläne)
  - a) für die Räte der Kreise und
  - b) für alle den Bezirken direkt unterstehenden staatlichen Einrichtungen;
3. die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen (Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der beständigen Stellenpläne)
  - a) für die Räte der Gemeinden und die ihnen unterstellten staatlichen Einrichtungen und
  - b) für alle in den Kreisen gelegenen Verwaltungen, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, unbeschadet ihrer Unterstellung, mit Ausnahme derjenigen, die der Registrierpflicht beim Ministerium der Finanzen oder bei den Räten der Bezirke unterliegen.

## Beispiele:

Registrierpflichtig:	Registrierorgan: * §
Rat der Gemeinde Mahlow	Rat des Kreises Zossen — Abt. Finanzen —
VEB Maschinenfabrik und Eisengießerei Senftenberg	Rat des Kreises Senften- berg — Abt. Finanzen —
Rat des Kreises Angermünde	Rat des Bezirkes Frank- furt — Abt. Finanzen —
Ministerium für Arbeit Staatssekretariat für Be- rufsausbildung	Ministerium der Finanzen, Abt. „Registrierung und Kontrolle der beständigen Stellenpläne“
Rat des Bezirkes Frankfurt	

## § 3

## Termine der Registrierung

- (1) Die Registrierung erfolgt jährlich.
- (2) Für das laufende Jahr beginnt die Registrierung am 11. Mai 1953. Sie wird am 30. Juni 1953 abgeschlossen.
- (3) Die Registrierorgane haben sicherzustellen, daß die Registrierung
  - a) für alle Haushaltsorganisationen bis zum 30. Mai 1953,
  - b) für alle übrigen registrierpflichtigen Einrichtungen bis zum 30. Juni 1953 durchgeführt wird.
- (4) Nach dem 30. Juni 1953 neugebildete registrierpflichtige Einrichtungen haben ihre Registrierung innerhalb von drei Wochen nach der Neubildung vornehmen zu lassen.
- (5) Zu diesem Zwecke haben die Registrierorgane unverzüglich Verzeichnisse aller registrierpflichtigen Einrichtungen anzulegen und die Termine für die Durchführung der Registrierung bekanntzugeben.
- (6) Die Registrierorgane sind verpflichtet, die von ihnen aufgestellten Verzeichnisse der registrierpflichtigen Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen kontoführenden Kreditinstituten auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.
- (7) Die Registrierorgane haben ein Registerbuch nach einem vom Ministerium der Finanzen festgelegten Muster anzulegen.

## § 4

## Vorlage der Registrierbescheinigung bei den Kreditinstituten

- (1) Über die erfolgte Registrierung wird vom Registrierorgan eine Registrierbescheinigung ausgestellt.
- (2) Die registrierpflichtigen Einrichtungen haben spätestens nach Ablauf des Registriertermins gemäß § 3 Abs. 2 die Registrierbescheinigung ihrem kontoführenden Kreditinstitut vorzulegen.
- (3) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, Auszahlungen für Löhne und Gehälter einzustellen, wenn die Registrierbescheinigung nicht vorgelegt wird.

## Sonderbestimmungen

## § 5

## Feststellung der Stellenzahl, der Lohn- und Gehaltssätze, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben

## NI\*

## Haushaltsorganisationen

(1) Die Grundlage für die Registrierung der Stellenzahl, der Lohn- und Gehaltssätze und der Lohn- und Gehaltsfonds bildet der von der Stellenplankommission bestätigte Stellenplan.

Die Registrierung erstreckt sich auf sämtliche Stellen für Lohn- und Gehaltsempfänger.

Für den Lehrkörper an den Grund-, Ober- und Berufsschulen sowie für Kindergärtnerinnen werden nicht die Stellen, sondern nur der Lohn- und Gehaltsfonds registriert. Dagegen unterliegen die Stellen für die Verwaltungskräfte der Registrierung.

(2) Liegt ein von der Stellenplankommission bestätigter Stellenplan nicht vor, so erfolgt eine Zwischenregistrierung nach dem tatsächlichen Stand der Beschäftigten. Diese Zwischenregistrierung gilt nur für die Zeit bis zum 31. Juli 1953.

Jede Haushaltsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, daß ihr Stellenplan bis zum 31. Juli 1953 von der Stellenplankommission bestätigt wird. Nach Bestätigung ist der Stellenplan dem zuständigen Registrierorgan zur erneuten Registrierung vorzulegen.

(3) Bei der Registrierung der Stellen ist die Istbesetzung festzustellen und dabei zu überprüfen, ob die lichten Tarife, die für die Einrichtung in Frage kommen, angewendet wurden.

(4) Der Lohn- und Gehaltsfonds (Sachkonten 500 bzw. 700) ist bis zu der auf Grund des bestätigten Stellenplanes errechneten Höhe zu registrieren, jedoch nicht höher als im bestätigten Haushaltsplan ausgewiesen ist. Die Beiträge zur Sozialversicherung (Sachkonten 530 bzw. 730) sind gesondert zu registrieren.

Es ist zu prüfen, inwieweit durch unbesetzte Stellen freigewordene Mittel zu sperren sind.

(5) Die Registrierung der Verwaltungsausgaben erfolgt auf Grund von Auszügen aus dem bestätigten Haushaltsplan, die vom Leiter der Verwaltung und vom Haushaltsbearbeiter unterschrieben sein müssen.

Zu den Verwaltungsausgaben im Sinne der Verordnung gehören die Ausgaben auf den Sachkonten der Sachkontenklasse 5 und 7, mit Ausnahme der Sachkonten 500, 530, 700, 730 und 784.